



Feuerwehr

05.04.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wingler-Scholz

Telefon: 492-8000

Wingler-ScholzG@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Bedarfsplan für den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Münster
(Brandschutzbedarfsplan)
Fortschreibung

Beratungsfolge

16.04.2024	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.04.2024	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
23.04.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
24.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
24.04.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

I.1. Der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster (Stand 05.02.2024, Anlage 1) mit den dort empfohlenen Schutzziele und erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung und Erreichung der flächendeckenden Gefahrenabwehr und Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung wird beschlossen.

I.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Brandschutzbedarfsplan die gültige Gesetzgebung berücksichtigt und den aktuellen Stand von Technik, Wissenschaft und Normenwerken abbildet und von der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde als bedarfsgerecht dimensioniertes Gefahrenabwehrsystem bewertet wird.

I.3. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch den Brandschutzbedarfsplan ermittelten Bedarfe und Zielsetzungen umzusetzen (materielle Ausstattung und ständiger Unterhalt) und hierzu in separaten Vorlagen fachlich aufzuarbeiten und zum Beschluss vorzulegen.

I.4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Liegenschaften der Feuerwehr durch Neubaumaßnahmen und/oder Sanierungen an den bedarfsgerechten Stand anzupassen.

I.5 Die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgt nach Beschluss durch den Rat. Eine Fortschreibung ist spätestens Anfang des Jahres 2029 vorzulegen.

I.6 Die Verwaltung wird beauftragt zur Umsetzung des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans in den Jahren 2024 bis 2028, die durch den Plan ermittelten Stellenbedarfe im Stellenplan der Stadt Münster zu verankern.

Zur Umsetzung des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans werden zum 01.07.2024 die nachfolgenden Stellen eingerichtet.

2024 Verstetigungen

Stelle	Stellenwert	Funktion
5,4 VZÄ	A09 L1E2 / A9L1E2Z*	Leitstellendisponent/-in
0,5 VZÄ	A09 L1E2	Sachbearbeitung (SB) Löschwasserversorgung, Schulalarmproben
0,5 VZÄ	A10	SB Ausbildung Feuerwehr
1,0 VZÄ	A13 LE2 / A14 L2E2*	SB Projektmanagement, Führungsebene A
1,0 VZÄ	A15	Stellvertretende Amtsleitung, Konzeption Katastrophenschutz, Führungsebene A
0,54 VZÄ	E06	Teamassistenten Ausbildung
0,5 VZÄ	E07	Elektroniker/-in Funkgeräte, Digitalfunk

In der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes ist beabsichtigt zu den Stellenplänen 2026 bis 2028 die folgenden Stellen einzurichten:

2025

Stelle	Stellenwert	Funktion
11,67 VZÄ	A08 bis A09L1E2Z	Anpassung Personalfaktor
10,54 VZÄ	A09 L1E2* bis A10*	Sonderfunktionen Feuerwache 1 und 2
1,0 VZÄ	A11 L2E1	SB Aus- und Fortbildung Leitstelle, Qualitätsmanagement, Führungsebene C
0,5 VZÄ	A11 L2E1	SB Personaleinsatzplanung Leitstelle, Führungsebene C
1,5 VZÄ	A11 L2E1	SB Ausbildung Feuerwehr, Führungsebene C
1,0 VZÄ	A11 L2E1	SB Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, Führungsebene C
0,6 VZÄ	A11 L2E1	SB Statistik und Risikobewertung, Führungsebene C
1,0 VZÄ***	E09C* bis E10*	SB Immobilienmanagement***
1,0 VZÄ	E10*	SB IT-Koordination und Systemverwaltung

2026

Stelle	Stellenwert	Funktion
5,27 VZÄ	A08 bis A09 L1E2	Sonderfunktion FRW 2
5,0 VZÄ	A08 – A09 L1E2	Sicherstellung Einsatzdienst – Grundvorhaltung -
1,0 VZÄ	A11 L2E1	SB Ausbildung Feuerwehr, Führungsebene C
1,0 VZÄ	A12 L2E1	SB Führungsförderung, Führungsebene B
0,5 VZÄ	E06*	SB Kleiderkammer
1,0 VZÄ	E10* / A10 L2E1*	SB IT-Koordination und Systemverwaltung

2027

Stelle	Stellenwert	Funktion
5,27 VZÄ	A08 L1E2	Sonderfunktion FRW 3

1,0 VZÄ	A08 L1E2 bis A09L1E2*	SB Wachbetrieb FRW 3
---------	--------------------------	----------------------

2028

Stelle	Stellenwert	Funktion
5,27 VZÄ	A09 L1E2* bis A9L1E2*	Sonderfunktion FRW 3

*Stellenwerte müssen ggfls. jeweils im Vorjahr des Haushaltsjahres überprüft und der Stellenwert zum Stellenplan in dem Haushaltsjahr angepasst werden.

*** Die Stelle wird nach VV Beschluss erst verankert.

2025 – 2027: Je Fortschritt der Umsetzung und Aufnahme von Stellen im Stellenplan der Stadt Münster, der personellen jährlichen Entwicklungen und der Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen in den Führungsebenen und Abteilungen werden vorhandene Stellen finanzneutral zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes sukzessive bis 2027 verlagert.

7,5 VZÄ**	A11 L2E1	Führungsebene C sowie Sachbearbeitung – je 1,0 VZÄ
-----------	----------	--

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ergeben sich in folgenden Handlungsbereichen im Zeitraum bis 2029 haushaltsrelevante Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush. - jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0209	Brandschutz und feuerwehertechnische Hilfeleistung			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2024	791.800	
			2025	2.929.800	
			2026	3.938.300	
			2027	4.342.300	
			2028	4.748.300	

Die in 2024 anfallenden Personalaufwendungen werden im verwaltungsweiten Personalaufwandsbudget aufgefangen. Für die Jahre ab 2025 werden die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen in den Haushaltsplanentwurf 2025 aufgenommen.

Die sich bei der Umsetzung des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans durch Investitionen ergebenden finanziellen Auswirkungen werden in separaten Beschlussvorlagen maßnahmenbezogen dargestellt.

Begründung:

Der Schutz der Bevölkerung bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) ist gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) ein Kernelement der Daseinsvorsorge der Stadt Münster. Das BHKG bildet die gesetzliche Grundlage für das leistungsfähige Aufstellen der Feuerwehr Münster zur Gefahrenabwehr in der Stadt Münster.

Das BHKG NRW verpflichtet die Stadt Münster als Trägerin des Brandschutzes und der Hilfeleistung zur Übernahme der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 1 und 2 BHKG NRW). Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung ist die Stadt Münster in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr sowie eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu unterhalten. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind in einem Brandschutzbedarfsplan aufzuschlüsseln und spätestens bis zu seiner Fortschreibung umzusetzen (§ 3 Abs.3 BHKG NRW).

Zu I.1

Der auf Grundlage von § 3 Abs. 3 BHKG NRW fortgeschriebene und als Anlage beigefügte Brandschutzbedarfsplan schafft die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines bedarfsgerecht dimensionierten Gefahrenabwehrsystems für die Aufgabenbereiche Brandschutz und Hilfeleistung in der Stadt Münster.

Die Bedarfsplanung erfolgte erstmals unter Beteiligung eines anerkannten Sachverständigenbüros sowie anhand bundesweit etablierter Planungsstandards und Planungsmethoden. Als Planungsgrundlagen wurden u. a. die vorhandene und die sich entwickelnden Flächennutzungen, die Bevölkerungsentwicklungen und demografischen Entwicklungen, erkennbare Gefahren und Risiken für die Bevölkerung sowie die aktuelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Münster herangezogen.

Zu I.2

In der Managementfassung des Brandschutzbedarfsplanes sind im Kapitel 0 (Seite 9 bis 27) die rechtlichen sowie methodischen Grundlagen insbesondere zur Risikoanalyse, die abgeleiteten Maßnahmen sowie die jeweiligen Zusammenhänge untereinander komprimiert dargestellt.

Vor dem Hintergrund der gutachterlichen Gefahren- und Risikoanalyse werden durch den Brandschutzbedarfsplan differenzierte Schutzziele für die Aufgabenbereiche Brandschutz und Hilfeleistung festgelegt, die durch Ratsbeschluss das Schutzniveau für die Bevölkerung und zu schützender Werte darstellen und festlegen. Die daraus resultierende Bedarfsermittlung ergibt sich aus einer IST-/SOLL-Analyse und beschreibt umfassend alle operativen und rückwärtigen Teilaufgaben, die zum Erreichen der Schutzziele, Aufgabenbewältigung und städtischen Anforderungen und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erforderlich sind. Die Feuerwehr Münster wird somit durch Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes leistungs- und bedarfsgerecht mit jetzigem Erkenntnisstand innerhalb der nächsten fünf Jahren weiterentwickelt.

Als wesentlicher Faktor für die Darstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist insbesondere der Erreichungsgrad über die Einhaltung der festgelegten Schutzziele (sogenannter Zielerreichungsgrad) zu nennen. Der Erreichungsgrad liegt aktuell gemäß Produktplan der Stadt Münster bei 64% und wird gutachterlich unabhängig bestätigt und aufgenommen.

Zukünftiges planerisches Soll des Zielerreichungsgrades ist der bundesweite Standard von 90% über das betrachtungsrelevante Stadtgebiet und dessen Risiken.

Die Ursachen für die anhaltende Unterschreitung sind vielschichtig und werden durch den Brandschutzbedarfsplan detailliert bewertet. Neben der defizitären personellen Aufstellung der Berufsfeuerwehr

erwehr und der stagnierenden personellen Aufstellung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind auch städtebauliche Einflüsse auf das Gefahrenabwehrsystem ausschlaggebend. Vordergrundig sind in diesem Zusammenhang die Faktoren Bevölkerungszuwachs und Bevölkerungsdemografie, Veränderungen der Verkehrsinfrastrukturen und der Flächennutzung sowie der Baustandards der taktischen Standorte von Feuerwehrliegenschaften und verzögerte Umsetzung von Neubauerfordernissen (insbes. der geplanten Feuer- und Rettungswache 3) zu nennen.

Zum Auffangen der personellen Defizite werden sowohl die Einrichtung von Planstellen zur Deckung der Personalressourcen bei der Berufsfeuerwehr und der personellen Aufstockung der Freiwilligen Feuerwehr aufgezeigt. Dabei wurden die Aufgabenschwerpunkte Aus- und Fortbildung, Aufgabenorganisation sowie eine nachhaltig wirkende Personalbewirtschaftung bedarfsplanerisch in den Fokus genommen und mit den zuständigen Fachämtern erörtert.

Als zentrale Maßnahme wurden deutliche Bedarfe zur Aus- und Fortbildung u. a. von Brandmeisteranwärtern/innen und ehrenamtlichen Einsatzkräften identifiziert. Die verfügbaren personellen, technischen und baulichen Ressourcen (insbes. die angemieteten Räumlichkeiten am Höfflingerweg) sind nicht ausreichend, um die zukünftigen personellen und fachliche Bedarfe der Feuerwehr nachhaltig zu decken (vgl. auch Vorlagenziffer I.5). Aus diesem Grund wird durch den Brandschutzbedarfsplan die zeitnahe Einrichtung eines zentralen Aus- und Fortbildungszentrums mit hoher Umsetzungspriorität beschrieben.

Die Bezirksregierung Münster hat als Aufsichtsbehörde nach § 53 (2) BHKG den Brandschutzbedarfsplan am 21.03.2024 zur Kenntnis genommen und als bedarfsgerecht dimensionierte Gefahrenabwehrplanung bewertet.

Zu I.3 bis I.5

Durch den Brandschutzbedarfsplan wurden auf Grundlage einer IST-/SOLL-Analyse sowie unter Definition von Planungsstandards unterschiedliche Bedarfe zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erkannt. Hierzu zählen gleichermaßen die Bedarfe der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Umsetzung der Bedarfe in der personellen Aufstellung, der materiellen Ausstattung und des ständigen Unterhaltens werden unterschiedliche Maßnahmen beschrieben, die grundsätzlich in synergetischen Zusammenhang stehen und systematisch aufeinander aufbauen.

Um die Anforderungen zur Erreichung der Schutzziele und die Verbesserung des Erreichungsgrades zu erfüllen, sind Prioritäten zur Umsetzung erforderlich.

- **Priorität 1:** Einrichtung eines zentralen Aus- und Fortbildungszentrums

Die Forcierung der Ausbildung ist erforderlich, um dem Fachkräftemangel, den Fluktuationen, defizitären Stellenbesetzungen und den Mehrbedarfen zu begegnen. Hierzu sollen die Lehrgangsfrequenzen und Lehrgangsteilnehmerzahlen der Grundausbildungen, u. a. Brandmeisteranwärterausbildung und Truppmannausbildung ehrenamtlicher Einsatzkräfte, durch die Bereitstellung von Ausbilderstellen und Ausbildungskapazitäten für die erforderlichen Raum- und Flächenbedarfe erhöht werden.

Aufgrund des hohen Handlungsdrucks ist zunächst die dringende Etablierung eines Aus- und Fortbildungszentrums als Interimslösung in einer geeigneten Mietliegenschaft anzustreben. Zudem sollen Kooperationsmöglichkeiten mit bestehenden Ausbildungseinrichtungen in Münster geprüft werden.

- **Priorität 2:** Ausgleich der personellen Bedarfe

Aufgrund der hohen Aufgabenbandbreite und der in diesem Zusammenhang bedarfsplanerisch festgestellten Defizite in der Aufgabenerledigung sowie arbeitsrechtlicher und gesellschaftlicher Veränderungen ergibt sich in nahezu allen Organisationseinheiten der Feuerwehr Münster ein personeller Mehrbedarf. Dieses zeigt sich im Brandschutzbedarfsplan in viel-

schichtiger Form durch die Notwendigkeit zur Anpassung des Personalfaktors für die Einsatzdienstfunktionen, die erforderlichen Funktionsvorhaltungen im Einsatzdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes und von Sonderfunktionen, die Erfordernisse zur Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften für die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehr sowie die Einrichtung fachspezifischer Planstellen in verschiedenen Abteilungen und Fachstellen der Feuerwehr Münster.

Notrufentgegennahme mit 99 % Versorgungsniveau

Um das Versorgungsniveau bei gleichbleibendem Aufkommen an Notrufen erreichen zu können, ist eine Disponenten/innenfunktion erforderlich. Aktuell ist der Personalfaktor mit 5,4 ermittelt worden. D. h., um eine Funktion sicherzustellen, sind 5,4 Einsatzbeamte/innen erforderlich.

Stabilisierung der 10 Funktionen je Löschzug der Berufsfeuerwehr

Die Notwendigkeit der Stabilisierung der Funktionsvorhaltungen der drei Löschzüge der Berufsfeuerwehr und Vorhalterweiterung auf den Wachen zur Erreichung der Leistungsfähigkeit, ist dringlich.

Zur Erläuterung wird der Hinweis gegeben, dass durch die feuerwehrspezifische Besonderheit der Faktorberechnung für den 24/7-Dienst sich entsprechende Stellen ergeben. Zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sind Funktionen zur Besetzung von Einsatzfahrzeugen erforderlich. Eine Funktion ist 24 Stunden und sieben Tage die Woche zur Sicherstellung der Vorhaltung über den Personalfaktor verknüpft. Eine Funktion wird mit dem Personalfaktor multipliziert, sodass sich die notwendigen Vollzeitäquivalente ergeben, um den 24/7 Dienst sicherzustellen. Aktuell ist der Personalfaktor mit 5,27 ermittelt worden. D. h., um eine Funktion sicherzustellen, sind 5,27 Einsatzbeamte/innen erforderlich.

- **Priorität 3: Ausgleich für bauliche und technische Bedarfe**
In den nächsten fünf Jahren sind planmäßig fünf Neubaumaßnahmen von Feuerwehrhäusern für die Freiwillige Feuerwehr, die Errichtung und der Bezug der in Neubauplanung befindlichen der Feuer- und Rettungswache 3 und der Bau von vier neuen Rettungswachen vorzubereiten und zu begleiten. Daneben sind 25 bestehende Feuerwehr-Liegenschaften zu unterhalten und auf den Stand der Technik anzupassen.
- **Priorität 4: Anpassung der Aufgabenorganisation, der Personalbewirtschaftung und des Controllings zur Wirksamkeitsüberprüfung**
Die Datenauswertung und ein kontinuierliches Reporting für die Bewertung der Leistungsfähigkeit (Risiko- und Gefahrenbewertung der Flächennutzung, Personalverfügbarkeiten und -auslastungen, Schutzziel- und Erreichungsgradeinhaltung, etc.) ist auszubauen und anzupassen.

Durch die Komplexität und gegenseitigen synergetischen Abhängigkeiten sind die jeweiligen Maßnahmen zeit- bzw. fristgerecht umzusetzen. Als Zielsetzung für die Umsetzung der in diesem Brandschutzbedarfsplan verankerten Maßnahmen ist das Jahr 2029 anzusetzen, da die Frist zur nächsten Fortschreibung in dem Jahr beginnt. Erforderliche Personalzusetzungen sind für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 umzusetzen.

Gleichzeitig ist der Schutz der Bevölkerung bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie die in diesem Zusammenhang stehende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr unter den Gesichtspunkten der perspektivischen Entwicklungen der Stadt Münster weiterzuentwickeln. Dieses schließt insbesondere die anstehenden Bedarfsplanungen für Katastrophen und Großeinsatzlagen sowie den verstärkten Ausbau einer übergreifenden bzw. interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Einrichtungen und Gebietskörperschaften mit ein.

Im Zuge der Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Aufgaben u. a. des SmartCity Projektes, der Mobilitätsneugestaltung sowie der Lärm- und Klimaanpassungskonzeptionen sind die Belange der Feuerwehr zu berücksichtigen, um insbesondere eine absehbare Verbesserung im Erreichungsgrad nach deren Umsetzung durch organisatorisch-technische Maßnahmen zu erreichen.

- Beeinflussung der Ampelanlagen – Projektstart war 2004 mit dem Arbeitstitel „Greenway Systems“. Im Januar 2021 ist das Projekt erneut aufgenommen worden. Hier sind Systementscheidungen zu treffen.
- Aktualisierung und Bestätigung des Vorbehaltsstraßennetz „Feuerwehr und Rettungsdienste“ nach Flächennutzungsplan¹ der Stadt Münster.
- Betrieb und Weiterentwicklung eines digitalen Fleetmanagementsystems für Feuerwehrfahrzeuge zur Auswertung und Bewertung verkehrstechnischer Einflüsse auf das Gefahrenabwehrsystem.
- Weitere Verbesserung des Baustellenmanagements, da erwartungsgemäß die Ewigkeitslast von notwendigen Tiefbaumaßnahmen Alarmfahrten beeinflusst.

Zu I.6

Die im Brandschutzbedarfsplan abgeleiteten Stellenbedarfe bilden den Mindestbedarf ab und sind unter stellenwirtschaftlichen Betrachtungen im Soll / Ist Abgleich abgeleitet worden.

Für eine Refinanzierbarkeit über Gebühren der Krankenkassen sind Stellen nach Brandschutzbedarfsplanung nicht ansatzfähig.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird es als erforderlich angesehen, in den Jahren bis 2028 gestuft Stellen im Umfang von insgesamt rund 63 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzusetzen.

Diese setzen sich hauptsächlich aus der Stellenzusetzung durch fünf feuerwehrtechnische Funktionsausweitungen mit 26,35 VZÄ im 24/7 Einsatzdienst auf den drei Feuerwachen und 5,4 VZÄ im 24/7 im Einsatzdienst der integrierten Leitstelle der Feuerwehr zusammen.

Die 6 Funktionen Mehrbedarf in Einsatzdienst und der Leitstelle bedeuten daher im Ergebnis 31,75 zusätzliche Stellen. Die Anpassung des Personalfaktors im Einsatzdienst erfolgt von derzeit 5,08 nach 5,27 (vgl. I.4 Faktorauswirkung). Erstmals wurde zudem für die Leitstelle ein separater Personalfaktor von 5,4 errechnet. Durch die Neuermittlung des Personalfaktors sind des Weiteren für die vorgehaltenen Funktionen 11,67 Stellen erforderlich. In der Summe unterliegen rund 43 neue Stellen im Brandschutzbedarfsplan der Faktorisierung.

Die für die kommenden Jahre vorgesehenen rund 20 weiteren Stellen im Brandschutzbedarfsplan liegen außerhalb der Faktorberechnung. Diese Stellen sind Bedarfe in den defizitären Bereichen der sechs Abteilungen (wie Ausbildung, Werkstätten, IT etc.) und liegen im Wesentlichen im Tagesdienst einer 41 h Woche.

¹ Zum Vorbehaltsstraßennetz sind entsprechende Abhandlungen im Erläuterungsbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster, Teil A, Allgemeine Inhalte und Darstellungen, Stand: Genehmigung durch Bez.Reg. Münster am 14.01.2004, wirksam seit 08.04.2004 der Stadt Münster aufgenommen worden. Dieser ist allgemein über die städtische Homepage verfügbar. Der Link lautet: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/61_stadtplanung/pdf/fnp/FNP-000_Erlaeuterungsbericht.pdf Des Weiteren ist ein durch den Rat der Stadt Münster getroffener Beschluss vom 10.09.1997 zum Vorbehaltsstraßennetz (Vorlage 144/1997) vorhanden.

Es entsteht nach schrittweiser Umsetzung aller Personalmaßnahmen in den kommenden Jahren ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von insgesamt rund 4,8 Mio. Euro p.a.

Je Fortschritt der Umsetzung und Aufnahme von Stellen im Stellenplan der Stadt Münster, der personellen jährlichen Entwicklungen und der Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen in den Führungsebenen und Abteilungen werden vorhandene Stellen finanzneutral zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes sukzessive bis 2027 verlagert:

7,5 VZÄ**	A11 L2E1	Führungsebene C sowie Sachbearbeitung – je 1,00 VZÄ - <ul style="list-style-type: none">• Aus- und Fortbildung Leitstelle, Qualitätsmanagement• Beschaffungswesen• Bevölkerungsschutz, Kritische Infrastruktur• Stellungnahmen Baugenehmigungsverfahren, Brandverhütungsschauen• Betrieb Katastrophenschutzseinheiten• Brandschutzerziehung und –aufklärung• Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Führungsebene C sowie Sachbearbeitung - 0,5 VZÄ - <ul style="list-style-type: none">• Bevölkerungsinformation, Prävention und Selbstschutz
-----------	----------	---

**Finanzierung erfolgt durch Verlagerung vorhandener Stellen

Die personalwirtschaftlichen Umsetzungen des Brandschutzbedarfsplanes erfordern sowohl unverzügliche, als auch gestaffelte Aufnahmen in den Stellenplan der Stadt Münster.

Unverzügliche Stellenzusetzungen in 2024:

Zur Umsetzung des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplanes werden zum 01.07.2024 im Teilergebnisplan 0209 die folgenden Stellen verstetigt. Durch diese Verstetigung von insgesamt rund 9,5 VZÄ für bereits eingerichtete unabweisbare Aufgaben fallen jährlich Personalkosten in Höhe von rund 791.800 Euro an.

Hierzu zählt auch die Sicherstellung der Notrufannahme in der Leitstelle.

Stellenzusetzungen in 2025 bis 2028 zeitlich gestaffelt nach Maßnahmen:

1. Stellenplan 2025:

Die Zusetzung von rund 28,31 VZÄ ergibt sich aus der Anpassung des Personalfaktors mit 11,67 VZÄ, der taktisch-operativen Funktionsstärkenvorhaltung im Einsatzdienst mit 10,54 VZÄ und für die Bedarfe in den defizitären Abteilungsaufgaben mit 6,1 VZÄ. Es fallen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 2,148 Mio. Euro an.

2. Stellenplan 2026:

Durch die Zusetzung von 13,77 VZÄ zur Anpassung einer taktisch-operativen Funktionsstärke (5,27 VZÄ) im Einsatzdienst 24/7, 5 VZÄ Sicherstellung Grundfunktionen und 3,5 VZÄ für die Fachausbildung Führung und Ausbildung, IT Systemverwaltung und SB Bekleidungsservice fallen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 998.500,00 Euro an.

3. Stellenplan 2027:

Durch die Zusetzung von 6,27 VZÄ zur Anpassung der taktisch-operativen Funktionsstärke (5,27 VZÄ) und für ein VZÄ Sachbearbeitung Wachbetrieb fallen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 404.000 Euro an.

4. Stellenplan 2028:

Durch Zusetzung von 5,27 VZÄ zur Anpassung der taktisch-operativen Funktionsstärken Wachbetrieb fallen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 406.000 Euro an

5. Ausbildungsbedarfe

Neben den Stellenbedarfen sind die Ausbildung und Qualifizierung von Brandmeistern/innen und ehrenamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr den demografischen Entwicklungen und dem Arbeitsmarkt anzupassen.

Bis 2024 ergeben sich folgende nach planerischen Bedarfe und Anforderungen für die Ausbildung von Brandmeisteranwärtern/innen nach jetzigem Stand. Anhand der aktuell besetzten Stellen sind die Bedarfe ableitgeleitet und die Bedarfe aus der Brandschutzbedarfsplanung separat ausgewiesen.

Personalbestand 01.01.2024	ausgelöste Bedarfe durch Pensionierung	durchschnittliche Fluktuations- verluste unter Beachtung Fluktations- gewinne	Zwischen- summe	Stellen- Zusetzungen nach BSBPI im Einsatz- dienst	notwendiger Ausbildungs- bedarf	notwendiges Ausbildungs- jahr
Jahr						
2024	7	6	13		13	2023
2025	11	6	17	22,21	39,21	2024
2026	8	6	14	10,54	24,54	2025
2027	13	6	19	5,27	24,27	2026
2028	10	6	16	5,27	21,27	2027
2029	11	6	17		17	2028
2030	12	6	18		18	2029
2031	20	6	26		26	2030
2032	15	6	21		21	2031
2033	10	6	16		16	2032
2034	12	6	18		18	2033
2035	13	6	19		19	2034
2036	21	6	27		27	2035
2037	8	6	14		14	2036
2038	15	6	21		21	2037
2039	19	6	25		25	2038
2040	14	6	20		20	2039
Summe	219	102	321	43,29	364,29	

Der Bedarf der Brandmeister/innenausbildung über die nächsten Jahre ist mit Lehrgängen je 26 Teilnehmer/innen abzubilden. Die personalwirtschaftlichen Bedarfe an Ausbilder/innen und die räumlichen Voraussetzungen sind für die Zielerreichung der Deckung der Ausbildungsbedarfe dringend erforderlich. Im Jahr 2024 besteht ein Bedarf von 13 Brandmeisteranwärtern/innen, der nicht gedeckt

wird, da aus kapazitiven Gründen kein Brandmeisterlehrgang angeboten werden konnte. Für 2025 ist ein Lehrgang mit 18 Brandmeistern/innen aktuell in der Planung.

i.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 Brandschutzbedarfsplan